

# VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 11.03.2021

## A: ALLGEMEINES

Mit Beschluss vom 07. März 2021 hat die Landesregierung eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erlassen. Diese ermöglicht ab dem 08. März 2021 auch dem organisierten Sport in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes im jeweiligen Land- oder Stadtkreis eine vorsichtige Wiederaufnahme des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs auf Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt.

Eine stabile 7-Tage-Inzidenz besteht, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit fünf Tagen in Folge konstante 7-Tage-Inzidenz feststellt. Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über den Richtwert, entfallen die zusätzlichen Lockerungen.

Wichtig: Weder durch negative Corona-Tests (weder PCR, noch Antigen- oder Schnell- und Selbsttests) noch durch Testkonzepte von Vereinen sind bislang und auf der jetzigen Stufe des Lockerungsplans weitergehende Erleichterungen als die folgenden möglich.

### Grundlegende Lockerungen ab dem 8. März 2021 bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

- **Kontaktarme Sportausübung für den Freizeit- und Amateurindividualsport im Freien und in geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.** Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- Auf weitläufigen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.
- Der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien kann mit einer Gruppe von bis zu **20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren** starten. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen dabei nicht mit.
- **Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.**
- Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen (z.B. Frei- und Hallenbäder). Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für die Polizei und Feuerwehr).

### Zusätzliche Lockerungen in Land- und Stadtkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50

- **Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist auch für Gruppen von bis zu 10 Personen zur kontaktarmen Sportausübung gestattet.**
- In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

### „Notbremse“ in Land- und Stadtkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

- Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport ist untersagt mit Ausnahme von weitläufigen Außensportanlagen.
- Dort dürfen Angehörige des eigenen Haushalts plus eine weitere Person Sport treiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht dazu.

# **VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 11.03.2021**

- Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und die Gruppen nicht durchmischt werden.

## **Weitere Hinweise**

- Informationen über die jeweiligen 7-Tages-Inzidenz-Werte in den Land- und Stadtkreisen können z.B. über die Internetseiten des Landesgesundheitsamtes oder die Internetseiten des Sozialministeriums abgerufen werden.
- Bitte beachten Sie zudem, dass es weiterhin erforderlich ist ein Hygienekonzept vorzuhalten und die teilnehmenden Sportler/innen zu dokumentieren.

## **B: RAUMKONZEPT - ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT**

Das Training im Freien ist auf folgenden Flächen möglich:

- Kunstrasenplatz
- Rasenplatz
- Hartplatz (zwischen Rasenplatz und Vereinsheim)

**Die maximale Anzahl an Teilnehmern richtet sich nach den im Teil A genannten Bedingungen.**

Die Nutzung der Flächen wird ausschließlich für Vereinstraining/Kurse freigegeben.

## **C: HYGIENEKONZEPT**

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Die Hygieneartikel werden vom Verein bereitgestellt.

1. Die Sportfreunde stellen die Hygieneartikel bereit, d.h.
  - Hand-Desinfektionsmittel / Handwaschmittel in den Toiletten
  - Flächendesinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer\*innen
  - beim Zutritt auf das Sportgelände
  - nach dem Toilettengang
  - ggf. in der Pause
  - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
  - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen
  - Türgriffe, Handläufe, etc.
4. Toiletten

## **VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 11.03.2021**

- Toiletten sind im Vereinsheim zu finden, während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
  - Es ist von den Teilnehmer\*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
  - Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Sportverein bereitgestellt.
  - Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.
5. Umkleiden und Duschräume
- Bis der normale Trainingsbetrieb wiederhergestellt ist, bleiben Umkleiden und Duschräume geschlossen.
  - Die Trainierenden kommen bereits in Sportkleidung zum Sportgelände.
6. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
- ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
  - der/die Übungsleiter\*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
  - sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
  - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
  - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
  - auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
  - die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
  - gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
  - Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte nutzen.
7. Abstand halten
- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmer\*innen immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes. Da bei körperlicher Aktivität wesentlich mehr Luft und diese weitreichender in den Raum hinein ventiliert wird, sind während des Trainings grundsätzlich 2-4 m Abstand zu allen anderen Personen zu empfehlen.
  - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
  - Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt in der pro Teilnehmer\*in ausgewiesenen „Trainingszone“ (vgl. Raumkonzept).
  - Körperliche Begrüßungsrituale sind untersagt
  - Vermeiden von Spucken und Naseputzen auf dem Feld
  - Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln
8. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)
- Das Mitbringen eines großen Handtuchs zur Unterlage ist verpflichtend.
  - Trinkflaschen sind von den Teilnehmer\*innen selbst mitzubringen.
  - Yoga/ Gymnastik-Matten können mitgebracht werden.

# VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 11.03.2021

- ggf. können in Absprache mit dem/der Trainer\*in für das Training benötigte Spiel- und Handgeräte bzw. Trainingsmaterialien mitgebracht werden.
9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer\*innen und Teilnehmer\*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzept sind die Hygienebeauftragte: Mark Röhm, Memo Skender, Michael Bredow

Die Hygienebeauftragten, sowie die Abteilungsleiter sind befugt bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften den Trainingsbetrieb der einzelnen Mannschaften bis auf weiteres ohne Vorankündigung wieder auszusetzen.

## D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

### 1. Größe

- Aufgrund der Verordnung des Landes Baden-Württemberg dürfen sich derzeit auf einer Trainingsfläche und Trainingsgruppe nur maximal 10 Personen sportlich betätigen.  
➔ **INZIDENZWERTE und die daraus abzuleitenden Gruppengrößen sind zu beachten**

Innerhalb dieser Fläche ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmer\*innen einzuhalten (Kontaktloses Training)

### 2. Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer\*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.

### 3. Einteilung

- Die Trainingsgruppen sind feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen.
- Personen, die im gleichen Haushalt leben (z.B. Geschwister), sollten bevorzugt miteinander trainieren.
- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall möglich.
- Ein/Eine Trainer\*in betreut regelmäßig nicht mehr als fünf feste Übungs-/Trainingsgruppen.

### 4. Personenkreis

- Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter\*innen und Teilnehmende).
- Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

### 5. Anwesenheitslisten

## VEREINSKONZEPT DER SPORTFREUNDE HÖFEN-BAACH ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS –FREILUFTSPORTANLAGEN- AB DEM 11.03.2021

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon) durch den/die Übungsleiter\*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines\*r Übungsleiter\*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
  - Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können, sowie wöchentlich eine Liste per E-Mail an : [info@sf-hofen-baach.de](mailto:info@sf-hofen-baach.de) gesendet.
  - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.
6. Gesundheitsprüfung
- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
  - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. **Der/die Übungsleiter\*in hat dies vor jedem Training abzufragen.**
7. Fahrgemeinschaften
- Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.
8. Erste-Hilfe
- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Vereinsheim deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
  - Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
  - Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes ([www.drk.de](http://www.drk.de)).

Diese Konzeption wurde der Stadtverwaltung Winnenden am 10.03.2021 vorgelegt.

Das Konzept ist im Vorfeld allen Trainingsbeteiligten vorzustellen und zu erläutern.

**Für den REHA-Sport-Betrieb gelten die Regelungen des WBRS.**

**Sportfreunde Höfen-Baach e.V. 1963**

Höfen-Baach, den 10. März 2021



---

Verwaltungsvorstand Michael Bredow